

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bröbberow vom 21.3.2014**

### Präambel

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch Beschluss der Gemeindevertreter der Gemeinde Bröbberow vom 25.3.2015 die Hauptsatzung der Gemeinde Bröbberow vom 21.3.2014 wie folgt geändert:

### Artikel 1

§ 11 Absatz 4 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage.“

### Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 7 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 Absatz 4 der Satzung vom 21.3.2014 außer Kraft.

Bröbberow, den 26.03.2015

gez. Steffen Marklein  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Veröffentlicht gemäß § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Gemeinde Bröbberow